

Art. 161 Weitere Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Bundesversammlung hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz;
- b. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit-;
- c. *Streichen*
- d. Sie ordnet den Aktivdienst an und bietet dafür die Armee oder Teile davon auf.
- e. Sie trifft Massnahmen zur Durchsetzung des Bundesrechts.
- f. Sie befindet über die Gültigkeit zustande gekommener Volksinitiativen.
- g. *Streichen*
- g^{bis}. Sie wirkt bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit mit.*
- g^{ter}. Sie entscheidet über Einzelakte, soweit ein Bundesgesetz dies ausdrücklich vorsieht.*
- g^{quater}. Sie kann dem Bundesrat Aufträge erteilen; diese wirken im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates als Richtlinie, von der in begründeten Fällen abgewichen werden darf.*
- h. Sie entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden.
- i. Sie spricht Begnadigungen aus und entscheidet über Amnestie.

² Die Bundesversammlung behandelt ausserdem Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen und keiner anderen Behörde zugewiesen sind.

³ Das Gesetz kann der Bundesversammlung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Minderheit I (Vollmer, Bühlmann, Carobbio, Goll, Gross Andreas, Gross Jost, Hubmann, Jeanprêtre, Jutzet, Stump)

¹ ...

- a. *Streichen*
- b. *Streichen*

Minderheit II (Fehr Hans, Bircher, Couchepin, Deiss, Engelberger, Fischer-Hägglings, Keller, Pelli, Schlatter, Steinemann, Straumann)

¹ ...

- g^{quater}. Streichen*

3. Kapitel: Bundesrat und Bundesverwaltung

1. Abschnitt: Organisation und Verfahren

Art. 162 Bundesrat

Der Bundesrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes.

Reform der Bundesverfassung Entwürfe der Verfassungskommissionen der eidgenössischen Räte

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1998
Date	
Data	
Seite	364-495
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 548

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.